

Umweltinspektionsbericht

Firma:	Europart Trading GmbH
Standort:	Hugo-Eckener-Str. 28 in 50829 Köln
Anlage:	Handel mit KFZ-Teilen, Gefahrstofflager und AdBlue- Tankstelle (angrenzende vermietete Werkstatt war nicht Teil der Umweltinspektion)
Datum und Dauer der Umweltinspektion:	Februar bis April 2015 (4 Stunden) 10.03.2015 (14:00 bis 16:30 Uhr) vor Ort Mai 2015 (2 Stunden)
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	Keine
Inspektion angemeldet?	Ja

A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden
schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob der Autoteile-Handel mit Gefahrstofflager und AdBlue-Tankstelle hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) und Bundes-Immissionsschutzgesetz betrieben wird.
- Betriebseinheit: Gefahrstofflager und AdBlue-Tankstelle

- Umgang und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, einzuordnen in Gefahrstoffe (Anforderungen nach § 3 VAWS und TRbF 20) und Harnstoff (gemäß TRwS DWA-A 781-2 und ATV-DWK-A 781)
- Prüfberichte nach § 1 VAWS Bund und § 12 VAWS Land (Betriebseinheit: AdBlue-Tankstelle)

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

- Baugenehmigung vom 04.06.2009 Az.: 63/B14/4197/2008
- Wasserrechtl. Erlaubnis vom 12.06.2009 Az.: 572/11-4-207-006/09
- Wasserrechtl. Erlaubnis vom 26.06.2009 Az.: 572/54_4-1799_203A

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 58, 60 und 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 7 und 12 Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS), in Verbindung mit Anhang 49 Abwasser-Verordnung (AbwassV) überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	x
geringfügige Mängel:	-
Mängel behoben:	-
erhebliche Mängel:	-
Mängel behoben:	-
schwerwiegende Mängel:	-
Mängel behoben:	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	keine erforderlich

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung oder Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.